

## KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 21. JANUAR 2010

Text: René Hoffmann

Als erster Tagespunkt wurde das **Energiekonzept** der Stadtwerke unter die Lupe genommen. Dieses Energiekonzept beinhaltet den **Einbau einer Heizungsanlage mit einem Nahwärmenetz** im Sport- und Freizeitzentrum in St.Vith. An das Nahwärmenetz sind neben dem Sport- und Freizeitzentrum auch noch das Rathaus, die Städtische Volksschule, das königliche Athenäum und die Grundschule der DG angeschlossen. Der Rat genehmigte das Projekt und die **Kostenschätzung** in einer Höhe von **863.399,48 €** sowie die Auftragsbedingungen und die Vergabeart. Das Projekt beinhaltet unter anderem einen Holzhackschnitzkessel mit Zubehör, einen konventionellen Ölheizkessel mit Zubehör einen Holzhackschnitzsilo sowie ein Nahwärmenetz, welches die 5 Gebäude mit Hitze versorgen wird. Durch die UREBA Bezuschussung (27%) und den Anteil den die DG (38%) im Zuge ihrer Bezuschussungsmodalitäten veranschlagt hat, bleiben für die Gemeinde 35% der Kosten zu tragen.

Die **nicht subsidierten gewöhnlichen Forstarbeiten** für das Jahr 2010 wurden einstimmig vom Rat genehmigt. Die Gesamtsumme Arbeiten beläuft sich auf **130.800 €**. Forstarbeiten in einer Höhe von 85.800 € werden in Eigenregie ausgeführt. Die restlichen Arbeiten von 45.000 € werden Dritten in Auftrag gegeben.

Der sogenannte Fünfjahresplan 2002 – 2007 der **Freiwilligen Feuerwehr** wurde angepasst. Im **Anschaffungsplan für 2010** ist nach dem Ankauf einer gebrauchten Drehleiter Ende 2009 nun ein **Allrad-Löschfahrzeug** mit Zubehör in die erste Prioritätsstufe aufgerückt. In Priorität eins stehen ebenfalls die Brandjacken und Brandhosen, Ölsperren für verschmutzte Bachläufe sowie zehn Atemschutzgeräte. Der Rat genehmigte denn auch einstimmig die vom Feuerwehrkommandanten aufgestellte Prioritätenliste.

Die **Genehmigung des Verlaufs** und der Bauart der in der Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in St.Vith **vorgesehenen Straße** wurde nach der Stellungnahme zu den Einsprüchen ebenfalls angenommen.

Gleich mehrere Gründe haben die **Einführung von Straßennamen** und die **Erneuerung der Hausnummern** notwendig gemacht. Durch den Anstieg der Anzahl von Neubauten ist es in verschiedenen Orten kaum noch möglich Hausnummern in einer logischen Form zu vergeben. Dies hat zur Folge, dass die Not- und Rettungsdienste oft kostbare Zeit verlieren. Auch die Postdienste, die Energieverteiler, die Lieferanten und die GPS- Systeme haben ihre Probleme mit der bestehenden Situation. Aus diesen und anderen Gründen wurde das Gemeindegremium mehrheitlich beauftragt ein Konzept für die Einführung von Straßennamen auszuarbeiten.

Ein definitiver Beschluss wurde in der Regularisierungsakte Eigentumsverhältnisse „Kuhnenbrunnen“ Recht gefasst.

Ein **Zwangsentnahmungsverfahren** im öffentlichen Interesse wurde für eine **Waldparzelle** gelegen in Rodt (Schutzzone Bohrbrunnen 99/3) eingeleitet. Da der private Eigentümer nach jahrelangen Verhandlungen zu keinem Tausch oder Verkauf in beiderseitigem Einverständnis zu bewegen war, sehen die **Gemeindeverantwortlichen** das Enteignungsverfahren als letzte Möglichkeit. Wegen des neuen **Trinkwasserkonzeptes** benötigt die Stadtgemeinde (Stadtwerke) diese Parzelle um **Brunnenbohrungen** vornehmen und eine **Schutzzone** einrichten zu können.

Da der Verwaltungsrat von Interost beschlossen hat, dass die **Aufteilung des Barkapitals zwischen den Gemeindegesschaftern angepasst** wird, muss die Gemeinde St.Vith insgesamt **120 Anteile** in Höhe von 32,82 € zeichnen. Der Gesamtbetrag der Zeichnung beläuft sich somit auf 3.938,40 €.

Die zweite **Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik Recht** wurde einstimmig vom Rat genehmigt. Der Gemeindegusschuss blieb unverändert, weil es sich lediglich um **interne Verschiebungen** handelte.

Die **kommunale Dotation** für das Rechnungsjahr 2010 an die **Polizeizone EIFEL** wurde einstimmig genehmigt und beträgt dieses Jahr **434.907,00 €**.

Der Rat stimmte der **Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden** bei den Stadtwerken zu.

Der Haushaltsplan der Gemeinde wurde mehrheitlich gut geheißen. Das Gesamtvolumen des Gemeindehaushaltes beträgt über **13 Millionen Euro**. Der Außerordentliche Haushalt sieht ein Investitionsvolumen von rund 3,6 Millionen Euro vor und schließt wie immer ausgeglichen ab. Im Ordentlichen Haushalt kann ein **Überschuss in 2010 von 56.288,49 €** verbucht werden. Anmerken sollte man, dass die pro Kopf Verschuldung in der Gemeinde viel niedriger liegt als in vergleichbaren Gemeinden im wallonischen Teil Belgiens. Zudem hat St.Vith seit über 20 Jahren die Steuer auf natürliche Personen (6%) und die Zuschlagshundertstel (1700) nicht mehr erhöht. Die Restschuld hat sich in den letzten Jahren ebenfalls kontinuierlich reduziert.

## STADTRATSSITZUNG VOM 21. JANUAR 2010

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau FALTER, Herr WEISHAUP und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Es fehlten entschuldigt Herr FELTEN, Schöffe, sowie Herr NILLES, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHELIS, Herr BONGARTZ und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Stadtwerke ST.VITH: Energiekonzept – Einbau einer Hackschnitzelanlage mit Nahwärmenetz im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 800.399,48 € zuzüglich Honorare in Höhe von 63.000,00 €, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadtwerke im Rahmen der Vereinbarung zur alternativen Finanzierung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 12 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass die Ausführungsbestimmungen, insbesondere was die Zeitschiene angeht, sehr knapp bemessen sind, was bei der Vergabe dazu führen kann, dass verteuerte Angebote eingereicht werden.

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einbau einer Heizungsanlage mit Nahwärmenetz im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 800.399,48 € zuzüglich Honorare in Höhe von 63.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung (Veröffentlichung auf europäischer und nationaler Ebene) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

2. Nicht subsidierte gewöhnliche Forstarbeiten 2010. Genehmigung des Kostenanschlages Nr. SN/824/4/2010 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 12.11.2009 für die in den Gemeindegewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 130.800,00 € (Arbeiten in Eigenregie 85.800,00 € + Arbeiten durch und Lieferungen von Dritten: 45.000,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 130.800,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2010 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung ST.VITH.

3. Freiwillige Feuerwehr. Bezuschusste Materialankäufe. Anpassung des 5-Jahres-Planes für die Materialanschaffungen 2002-2007/Verlängerung 2010. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. September 2001 und dessen Abänderung vom 03.07.2002 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund des Schreibens des Föderalen Öffentlichen Dienstes, Abteilung Inneres vom 12.10.2007 in Bezug auf die Fünfjahrespläne für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19.12.2007 über die Anpassung und die erste Verlängerung des 5-Jahres-Planes;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. April 2009 über die Anpassung und die zweite Verlängerung des 5-Jahres-Planes;

Aufgrund der vorliegenden Anfrage des Feuerwehrkommandanten in Bezug auf die Änderung der Prioritäten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den durch Stadtratsbeschluss vom 23. April 2009 angepassten Fünfjahresplan 2002-2007 über die Anschaffung von Feuerwehrmaterial zu annullieren und durch folgenden Plan, der sich wie folgt zusammen setzt zu ersetzen:

| <u>Ref. Nr.</u> | <u>Beschreibung</u>                      | <u>Anzahl</u> | <u>Priorität</u> |
|-----------------|--|---------------|------------------|
| 12200           | Allrad-Löschfahrzeug (4X4)               | 1             | 1                |
| 23400           | Gelenkmastbühne (30 m)                   | 1             | 5                |
| 42400           | Stromerzeuger > 5kVA                     | 1             | 1                |
| 43101           | Überdruckbelüfter (elektrisch betrieben) | 1             | 1                |
| 45220           | Atemluftkompressor (400 L/min)           | 1             | 1                |
| 61350           | Mobiles Funkgerät TMR880                 | 2             | 1                |

|       |                                |    |   |
|-------|--------------------------------|----|---|
| 61460 | Handfunkgerät ATEX             | 4  | 3 |
| 61520 | Pager inklusive Ladegerät      | 50 | 1 |
| 62000 | Beleuchtungsmaterial           | 1  | 1 |
| 72100 | Hydraulisches Rettungsgerät    | 1  | 1 |
| 78105 | Ölsperren für seichte Gewässer | 1  | 1 |
| 81100 | Helm                           | 50 | 1 |
| 81200 | Brandjacke                     | 50 | 1 |
| 81300 | Brandhose                      | 50 | 1 |
| 82110 | Atemschutzgerät                | 10 | 1 |
| 82800 | Wärmebildkamera                | 1  | 3 |

Artikel 2: Dieser Beschluss annulliert alle vorherigen Entscheidungen in Bezug auf Anschaffung von Feuerwehrmaterial, die noch nicht Gegenstand eines Subsidienversprechens waren.

Artikel 3: Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Kostenanteil der Stadt, der sich auf 25% der Ausgaben belaufen wird, vom laufenden Konto der Stadt bei der DEXIA Bank, nach Erhalt, Überprüfung und Abnahme des Materials abzuheben.

Artikel 4: Das mittels und durch die finanzielle Hilfe des Staates erhaltene Material kann nur unter den Bedingungen, die im Rundschreiben vom 12.02.1987 festgelegt sind, verkauft beziehungsweise abgegeben werden.

#### 4. Parzellierung „Auf'm Bödemchen“. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart der in der Erschließung „Auf'm Bödemchen“ vorgesehenen Straße – Stellungnahme.

Nach Kenntnisnahme der durch die Stadt ST.VITH, Hauptstraße 43 in 4780 ST.VITH, eingereichten Anträge für die Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH, katastriert, Flur D, Nr. 95/02 u.a., in 83 Losen und für die Ausführung der Infrastrukturen für die Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH, katastriert, Flur D, Nr. 95/02 und andere;

In Anbetracht, dass der Erschließungsantrag die Eröffnung neuer Verkehrswege vorsieht;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 24.09.2009 über die Genehmigung des abgeänderten Wegebauprojektes zur Abwasserklärung und der Bauart der in der Erschließung vorgesehenen Straße;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

In Anbetracht, dass für das Gebiet, in dem sich das Grundstück befindet, ein genehmigter Städtebau- und Umweltbericht besteht;

In Anbetracht, dass die vorerwähnten Anträge ortsüblich in der Zeit vom 24.12.2009 bis zum 11.01.2010 an den öffentlichen Tafeln angeschlagen worden sind und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurden;

In Anbetracht, dass zwei Einsprüche zu diesen Vorhaben eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zu den Einsprüchen wie folgt Stellung zu beziehen:

##### A. und R. BOVEROUX-COLARIS:

Im Jahr 1996 bestand für dieses Gebiet lediglich ein Leitschema für ein mögliches Wegenetz, welches vom Büro MREYEN aus ST.VITH (und nicht vom Herrn JOSTEN) skizziert worden war.

Die Information der Bürger zum aktuellen Parzellierungsprojekt hat zu jedem Zeitpunkt stattgefunden. Sowohl während der Dauer des öffentlichen Untersuchungsverfahrens für die Umweltverträglichkeitsstudie, als auch für die Erschließung haben Informationsversammlungen im Rathaus stattgefunden und alle Unterlagen standen der Bevölkerung jeweils während zwei Wochen zur Einsichtnahme offen.

##### Verbindung Klosterstraße – Wiesenbachstraße:

Die Argumentation ist nicht stichhaltig. Die Experten vom Studienbüro EGIS haben bei der Ausarbeitung des Mobilitätsplans der Stadtgemeinde ST. VITH eben diese Verbindungsstraße zwischen der Klosterstraße und der Wiesenbachstraße als lokalen Verbindungsweg zur Entlastung der Klosterstraße als unbedingt erforderlich eingestuft. Deshalb sind diese Befürchtungen unbegründet; diese Straße wird die Klosterstraße entlasten, indem ein Teil der Verkehrsteilnehmer die Klosterstraße in Richtung Wiesenbachstraße verlässt und nicht wieder durch die Klosterstraße in Richtung Hauptstraße.

Der Kreisverkehr spielt dabei eine wichtige verkehrsberuhigende Rolle und dient als Wendemöglichkeit für alle Fahrzeuge, damit keine Einbahnstraße eingerichtet werden muss.

##### Busverkehr Klosterstraße:

Auch hier stimmt die Argumentation nicht, denn in Zusammenarbeit mit Polizei, TEC und den drei Sekundarschulen wurde eben dieses Konzept erarbeitet um die Sicherheit der Schüler zu verbessern. Das Ein- und Aussteigen aller Schüler auf dem Busplatz (Windmühlenplatz) würde ein großes Chaos verursachen, welches aus Sicherheitsgründen untragbar wäre.

##### C. und R. EICHTEN-STARCK, Klosterstraße:

##### Bebauung:

Die Information der Bürger zum aktuellen Parzellierungsprojekt hat zu jedem Zeitpunkt stattgefunden. Sowohl während der Dauer des öffentlichen Untersuchungsverfahrens für die Umweltverträglichkeitsstudie, als auch für die Erschließung haben Informationsversammlungen im Rathaus stattgefunden und alle Unterlagen standen der Bevölkerung jeweils während zwei Wochen zur Einsichtnahme offen.

##### Kreisverkehr TI – Verbindung Kloster- und Wiesenbachstraße:

Die Experten vom Studienbüro EGIS haben bei der Ausarbeitung des Mobilitätsplans der Stadtgemeinde ST. VITH eben diese Verbindungsstraße zwischen der Klosterstraße und der Wiesenbachstraße als lokalen Verbindungsweg zur Entlastung der Klosterstraße als unbedingt erforderlich eingestuft. Deshalb sind diese Befürchtungen unbegründet; diese Straße wird die Klosterstraße entlasten, indem ein Teil der Verkehrsteilnehmer die Klosterstraße in Richtung Wiesenbachstraße verlässt und nicht wieder durch die Klosterstraße in Richtung Hauptstraße.

Der Kreisverkehr spielt dabei eine wichtige, verkehrsberuhigende Rolle und dient als Wendemöglichkeit für alle Fahrzeuge, damit keine Einbahnstraße eingerichtet werden muss.

Artikel 2: Zum Antrag auf Parzellierung ein günstiges Gutachten abzugeben.

Der Verlauf und die Bauart der im beiliegendem Erschließungsplan eingetragenen und neu anzulegenden Straße werden genehmigt.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird den Antragsakten auf Genehmigung der Erschließung und der Infrastrukturen beigelegt.

## 5. Einführung von Straßennamen und Erneuerung von Hausnummern auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass in den letzten Jahren in unseren Ortschaften ein steter Anstieg von Neubauten zu verzeichnen ist, insbesondere auch, weil immer mehr Bauland erschlossen wird;

Angesichts dessen, dass es kaum mehr möglich ist, das bestehende System der Hausnummerierungen anzuwenden und es somit für Sicherheits- und Rettungsdienste immer schwieriger wird, in kürzester Zeit zu der angegebenen Adresse zu finden;

In Erwägung dessen, dass Postdienste, Energieverteiler und andere Lieferanten sich immer öfter beschweren, dass sie Zeit bei der Kundensuche verlieren, dass sich aber auch Bürger beschweren, weil Postzustellungen nicht erfolgen, Energiezähler nicht abgelesen werden usw.

Aufgrund dessen, dass die vielen verschiedenen GPS-Systeme, die auf dem Markt sind, unterschiedlich kodiert sind und aufgrund von unterschiedlichen Adressenangaben, insbesondere aufgrund von Straßennamen im Zusammenhang mit der Nachbarortschaft, der Altgemeinde o.ä. zu Verwirrungen führen, dass insbesondere auswärtige Rettungsdienste wertvolle Zeit verlieren;

In Erwägung dessen, dass die Örtliche Kommission zur Ländlichen Entwicklung (ÖKLE) das Thema der Benennung von Straßen angeregt hat;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 135, § 2, erster Absatz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 12 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass das Projekt bereits seit zwei Tagen auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht sei, man also nicht mehr darüber zu befinden brauche.

Das Gemeindegremium damit zu beauftragen, das Konzept zur Einführung von Straßennamen und zur Überprüfung, beziehungsweise Erneuerung von Hausnummern auszuarbeiten.

## II. Immobilienangelegenheiten

### 6. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Recht, Kuhnenbrunnen, Gemarkung 6, Flur M, Parzellen Nr. 206P und 155H im Rahmen des Bauantrags der M.P.LUX INVEST: definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrages, eingereicht durch die M.P.LUX INVEST S.à.r.l., mit Sitz Am Hock 2 in L-9991 WEISWAMPACH zur Erlangung der Genehmigung für den Abriss von 2 Gebäuden und die Errichtung eines Appartementgebäudes gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, Parzellen Nr. 206P und 155H;

Aufgrund der Notwendigkeit, die eigentumsrechtliche Situation entlang besagter Parzellen im Rahmen dieses Bauantrags zu regularisieren;

Aufgrund des Vermessungsplans von Landmesser Alfred JOSTEN vom 20. August 2009;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung der M.P.LUX INVEST vom 10. Dezember 2009;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23. Dezember 2009;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der nachfolgenden Geländetransaktion entlang der Parzellen gelegen Gemarkung 6, Flur M, Nr. 155 H und 206 P definitiv zuzustimmen.

Die M.P.LUX INVEST tritt die auf beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 20. August 2009 in gelb eingezeichneten Parzellenabsplisse kostenlos an die Stadt ST.VITH ab. Es handelt sich um:

die Landentnahme 1 mit einer Fläche von 11 m<sup>2</sup>,

die Landentnahme 2 mit einer Fläche von 4 m<sup>2</sup> und

die Landentnahme 3 mit einer Fläche von 21 m<sup>2</sup>.

Die Stadt ST.VITH tritt die deklassierten Wegeabsplisse 1 und 2, wie auf oben genanntem Vermessungsplan in rot eingezeichnet, mit einer Fläche von jeweils 14 m<sup>2</sup> und 6 m<sup>2</sup>, kostenlos an die M.P.LUX INVEST ab.

Diese Transaktion erfolgt zum öffentlichen Nutzen.

Artikel 2: Die unter Artikel 1 beschriebenen Parzellenabsplisse, genannt Landentnahme 1, 2 und 3, nach oben beschriebenem Tausch in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH zu integrieren.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 4: Die Kosten der Vermessung und der Veraktung werden von der M.P.LUX INVEST getragen.

### 7. Einleitung eines Enteignungsverfahrens für eine Waldparzelle, Gemarkung Crombach, Flur T Nr. 1L11 (Schutzzone Bohrbrunnen 99/3). Zwangsenteignung im öffentlichen Interesse. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Trinkwasserkonzeptes der Gemeinde ST.VITH, ausgeführt durch die Stadtwerke ST.VITH (Gemeinderegie), welches durch Ministerialerlass vom 24. September 2007 genehmigt worden ist und u.a. die Erschließung verschiedener Brunnenbohrungen so wie die Einrichtung der jeweiligen Schutzzone beinhaltet;

Angesichts dessen, dass für den Bohrbrunnen, genannt 99/3, welcher auf einer Waldparzelle, Eigentum der Gemeinde ST.VITH, die gesetzlich vorgeschriebene Schutzzone (eingezäunte Fläche) sich auf das Nachbargrundstück, Gemarkung Crombach, Flur T, Nr. 1L11 mit einer Gesamtfläche von 10.090 m<sup>2</sup> ausdehnt;

Aufgrund der seinerzeit (Herbst 1999) mit dem Eigentümer, Herrn MARAITE, aufgenommenen Kontakte hinsichtlich des Erwerbs oder des Tausches besagter Parzelle, auf welcher auch die Zufahrt zu dem Bohrbrunnen 99/3 angelegt werden sollte, was Herr MARAITE auch in einer schriftlichen Vereinbarung gestattete;

Aufgrund des daraufhin eingeholten Waldbewertungsgutachtens und der Abschätzung (Winter 2000/2001);

In Erwägung dessen, Herr MARAITE daraufhin seine Tauschabsicht mit der Gemeinde ST.VITH vor Zeugen bestätigte;

Aufgrund der im Laufe der Jahre gescheiterten Versuche einer Kontaktaufnahme zwecks Abschluss dieser Angelegenheit in beiderseitigem Einvernehmen, weil Herr MARAITE zwischenzeitlich immer neue Forderungen stellt, die von der Stadt beziehungsweise den Stadtwerken erfüllt wurden (neue Abschätzung, Abholzung der zum Tausch vorgesehenen Gemeindewaldparzelle usw.) und dennoch im Sommer 2009 zu verstehen gab, dass er nicht mehr an einem Tausch interessiert sei;

Aufgrund des Versuchs seitens der Gemeinde im Rahmen eines Sühntermins bei Gericht zu einer gütlichen Einigung zu gelangen;

Aufgrund des Vorschlags des Rechtsbeistandes der Stadt ST.VITH ein Enteignungsverfahren einzuleiten, weil weder Herr MARAITE, noch dessen Rechtsbeistand auf die Schreiben der Stadt, beziehungsweise deren Rechtsbeistand antworten;

In Erwägung dessen, dass diese Angelegenheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit (Trinkwasserschutzzone) endgültig geklärt und abgeschlossen werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund der Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1870 betreffend die Vereinfachung der Enteignungsprozedur zu öffentlichen Zwecken;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 6. Juni 2002, gemäß dem diese Angelegenheit im Kompetenzbereich der Wallonischen Region bleibt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 11 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass nicht ausreichend mit dem Eigentümer gesprochen worden sei beziehungsweise dass man ihn irgendwann verärgert habe und 1 Enthaltung (Frau ILTEN-LEONARDY).

Artikel 1: Ein Enteignungsverfahren zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit einzuleiten für die Waldparzelle, Gemarkung Crombach, Flur T, Nr. 1L11 mit einer Gesamtgröße von 10.090 m<sup>2</sup>, Eigentum des Herrn Richard MARAITE, Hinderhausen Nr. 14 in 4784 ST.VITH.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

### III. Finanzen

#### 8. Anpassung des Barkapitals der Interkommunalen INTEROST.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

In Anbetracht der Tatsache, dass INTEROST aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsrates vom 16. Juni 2009 beschlossen hat, die Aufteilung des Barkapitals zwischen den Gemeindegesellschaftern anzupassen, und zwar auf Basis der Anzahl EAN-Kode per 31. Dezember 2008, wobei die Verteilung zwischen den Gemeinden und Electrabel per 31. Dezember 2008 unverändert bleibt;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verwaltungsrat von INTEROST vom 17. November 2009 die Ausgabe dieser Anteile zum statutarischen Wert vom Monat August genehmigt hat, und zwar 32,82 € pro Anteil;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Stadt ST.VITH per 31. Dezember 2008 im Barkapital von Interost 85 Anteile hält;

In Anbetracht der Tatsache, dass auf Grund von Artikel 8 der Statuten von INTEROST sich jede Gemeinde verpflichtet, der Interkommunalen ihre finanzielle Unterstützung zu gewähren und, bei der Ausgabe von neuen, bar einzuzahlenden A-Anteilen, die vorgeschlagenen Anteile im Verhältnis zu den von ihnen im Kapital der Interkommunale für den berücksichtigten Tätigkeitsbereich gehaltenen Anteilen zu zeichnen;

In Anbetracht der Tatsache, dass durch diese Anpassung die Stadt ST.VITH 120 neue Anteile 2009 erstehen muss, um per 31. Dezember 2009 205 Anteile im Barkapital von INTEROST zu halten;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: INTEROST zu ermächtigen, den Betrag von 3.938,40 € von den Dividenden 2009 abzuziehen.

Artikel 2: Vorstehenden Beschluss der Interkommunalen INTEROST zuzustellen.

#### 9. Kirchenfabrik Recht. Haushaltsanpassung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2009. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 11.12.2009 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 14.12.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

|                           |             |
|---------------------------|-------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 84.165,00 € |
| - auf der Ausgabenseite:  | 84.165,00 € |

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2009 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 11.12.2009 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 84.165,00 €
- auf der Ausgabenseite: 84.165,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### 10. Festlegung der kommunalen Dotation für das Rechnungsjahr 2010 an die Polizeizone EIFEL

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnahmer der Polizeizone EIFEL, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2010;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde ST.VITH für das Jahr 2010 mit 434.907,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8; Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die Gemeinde ST.VITH hat die Dotation an die Polizeizone EIFEL in Höhe von 434.907,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2010 unter der Nr. 33001/435/01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur allgemeinen Aufsicht zugestellt.

#### 11. Haushaltsplan 2010 der Gemeinde ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Stadt ST.VITH für das Jahr 2010;

Beschließt:

Artikel 1: Der ordentliche Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Jahr 2010 wird mit 12 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) genehmigt.

Abänderungsvorschläge zu den nachstehenden Haushaltsartikeln werden von der Opposition eingereicht:

- |               |   |
|---------------|---|
| 763/332-02    | <u>Initiativen in den Bereichen Sport und Kultur (Zuschüsse)</u><br>Der Haushaltsposten wurde von 3.500,00 € in 2009 auf 6.000,00 € in 2010 aufgestockt. Dieser Betrag, der quasi zur freien Verfügung des Gemeindegremiums sei, solle auf 2.000,00 € gekürzt werden.   |
| 763001/332-02 | <u>Initiative im Bereich „Jugend“</u><br>Der Haushaltsposten von 2.500,00 € solle gestrichen werden, weil kein Sinn oder Zweck zu erkennen sei.   |
| 849009/332-02 | <u>Initiativen im „sozialen Bereich“</u><br>Der Haushaltsposten von 1.500,00 € sei nie beansprucht worden. Daher solle man diesen Artikel streichen und den Zuschuss an das Rote Kreuz entsprechend erhöhen, weil diese Organisation im Bereich der Lebensmittelbank eigentlich eine teilweise Aufgabe des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums übernehme. |
| 849004/332-02 | <u>Hilfsprojekte zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung</u><br>Der Haushaltskredit in Höhe von 8.500,00 € solle in diesem Jahr integral an das vom Erdbeben betroffenen Land Haiti fließen.  |

Der Vorschlag des Gemeindegremiums, diese Vorschläge gelegentlich der nächsten Sitzung der Finanzkommission zu besprechen und gegebenenfalls bei der Haushaltsabänderung im Monat Juni einzubauen, wird einstimmig angenommen.

Artikel 2: Der außerordentliche Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Jahr 2010 wird mit 12 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) genehmigt.

Die Opposition begründet ihre Abstimmung damit, dass die Anlagen zum Haushaltsplan unvollständig seien (insbesondere die Tabelle der Rücklagen) und dass der Finanzkommission bereits ein fertiges Dokument unterbreitet wurde, so dass Vorschläge der Opposition nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

#### 12. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Kunde bei den Stadtwerken ST.VITH seine ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 1.035,56 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 1.035,56 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen den säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."